

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen — Schiefergas und -öl sowie Tight Gas und Tight Öl (Kohlenwasserstoffe aus unkonventionellen Lagerstätten) aus Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

(2013/C 356/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- ist wie der EU-Umweltkommissar der Meinung, dass bisherige Studien eine Reihe von Unsicherheiten oder Lücken in den geltenden EU-Rechtsvorschriften zutage gebracht haben, betont, dass die Berücksichtigung von Gesundheits- und Umweltrisiken Voraussetzung für die öffentliche Akzeptanz der Industrie ist, und fordert die EU auf, einen Rahmen für das Risikomanagement und die Behebung von Schwachstellen im EU-Recht abzustecken;
- verlangt, dass Entscheidungen seitens lokaler und regionaler Behörden über ein Verbot oder eine Einschränkung von Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung beachtet werden. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten das Recht haben, sensible Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Dörfer, Anbauflächen usw.) von potenziellen Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung auszunehmen;
- unterstreicht die fundamentale Bedeutung des Transparenzgrundsatzes und der Beteiligung der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entscheidungsfindung in diesem sensiblen Bereich und ist besorgt, dass bis jetzt diesen Grundsätzen nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend Rechnung getragen wird;
- unterstützt den Vorschlag, dass unkonventionelle Kohlenwasserstoffe in Anhang I der überarbeiteten UVP-Richtlinie aufgenommen und somit die einschlägigen Vorhaben verpflichtend einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, und drängt die Europäische Kommission, im Interesse kohärenter und verständlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen die Aufstellung gemeinsamer Umweltsstandards für die Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe in der EU zu prüfen.

Berichterstatter:	Brian MEANEY (IE/EA), Mitglied des Grafschaftsrats Clare und der Regionalbehörde Mid-West
Referenzdokument	Initiativstellungnahme

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. bestätigt, dass Europa erschwingliche, kohlenstoffneutrale, nachhaltige, global wettbewerbsfähige und sichere Energiequellen benötigt — eine enorme Herausforderung für die Europäische Union. Die Mitgliedstaaten müssen daher alle möglichen Alternativen ausloten, und so sind Kohlenwasserstoffe aus unkonventionellen Lagerstätten in den Blickpunkt geraten, wobei es in der EU bislang an einem übereinstimmenden und koordinierten Regelungsrahmen fehlt; erinnert jedoch daran, dass Kohlenwasserstoffe aus unkonventionellen Lagerstätten weder im Hinblick auf den Klimawandel, noch auf die langfristige Energieversorgung nachhaltig und mit hohen Risiken behaftet sind;

2. ist sich der erheblichen Umwelt- und Gesundheitsgefahren in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung (Hydraulic Fracturing: horizontale hydraulische Riss-erzeugung durch Einpressen einer Frackflüssigkeit) bewusst;

3. betont, dass die Europäische Kommission klare politische Signale setzen muss, und ruft sie auf, durch geeignete Maßnahmen die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, den zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die notwendigen Ressourcen zu geben, damit sie den in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Regelungs- und Aufsichtstätigkeiten und -verantwortlichkeiten, insbesondere im Sozial- und Umweltbereich und für die gute Bewirtschaftung aller natürlichen Ressourcen, nachkommen können;

4. unterstreicht, dass die Möglichkeit einer 100 %igen Umstellung auf erneuerbare Energien klar im Blick behalten werden muss und die notwendige Aufmerksamkeit und Mittel für die Energiewende nicht auf nichtkonventionelle oder sonstige Energien umgelenkt werden dürfen; räumt ein, dass unkonventionelle Kohlenwasserstoffe eine Rolle als Übergangstechnologie zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern spielen können;

A. Allgemeine Grundsätze

5. stellt fest, dass jeder Mitgliedstaat laut Artikel 194 des Vertrags von Lissabon (2009) das Recht hat, "die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen". Die Meinungen über die Nutzung von Schiefergas gehen dementsprechend EU-weit stark auseinander. Der AdR fordert, dass die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Standpunkte und Ansichten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von allen Beteiligten und insbesondere der Europäischen Kommission anerkannt, respektiert und berücksichtigt werden, wenn unter Rücksicht auf die vor

Ort vorhandenen natürlichen Ressourcen Vorschläge für eine sichere und zuverlässige unkonventionelle Kohlenwasserstoffförderung ausgearbeitet werden;

6. eingedenk der Sach- und spezifischen Ortskenntnis der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Ressourcenknappheit sowie ferner der erheblichen und vielfältigen Auswirkungen und Risiken der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung verlangt der AdR, dass Entscheidungen seitens lokaler und regionaler Behörden über ein Verbot oder eine Einschränkung von Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung beachtet werden. Er betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften das Recht haben sollten, sensible Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Dörfer, Anbauflächen usw.) von potenziellen Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung auszunehmen oder diese Tätigkeiten zu untersagen, wenn dadurch die Emissionsreduktionsziele der betreffenden Gebietskörperschaften unterlaufen werden. Ferner sollte die Entscheidungsbefugnis der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hinsichtlich des Verbots von Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung gestärkt werden; erinnert in diesem Zusammenhang an die Verbote der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten, die zum Beispiel in Bulgarien, Frankreich, Luxemburg, dem Schweizer Kanton Fribourg oder der spanischen Region Kantabrien beschlossen worden sind;

7. stimmt dem EP darin zu, dass die freiwilligen Leitlinien wie bspw. die Global Reporting Initiative, der Globale Pakt der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, denen zufolge die mineralgewinnende Industrie den negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen muss, nicht ausreichen, um die negativen Folgen des Abbaus einzudämmen;

8. ist wie der EU-Umweltkommissar der Meinung, dass bisherige Studien eine Reihe von Unsicherheiten oder Lücken in den geltenden EU-Rechtsvorschriften zutage gebracht haben, betont, dass die Berücksichtigung von Gesundheits- und Umweltrisiken Voraussetzung für die öffentliche Akzeptanz der Industrie ist, und fordert die EU auf, einen Rahmen für das Risikomanagement und die Behebung von Schwachstellen im EU-Recht abzustecken;

9. fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, die Mitgliedstaaten zur Einschränkung der Entwicklung der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung anzuhalten, bis die Schwachstellen in den relevanten EU-Richtlinien behoben sind;

10. geht davon aus, dass es zwar Sache der Mitgliedstaaten ist, welche Energiequellen sie nutzen, indes aber jedwede Entwicklungstätigkeit in Verbindung mit der unkonventionellen

Kohlenwasserstoffförderung unter unionsweit fairen und gleichen Ausgangsbedingungen und unter umfassender Beachtung der einschlägigen EU-Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften erfolgen sollte. Der Ausschuss spricht sich für ein klares rechtsverbindliches EU-Regelwerk, vorzugsweise eine Richtlinie über die Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe, aus, die einen angemessenen Schutz gegenüber den Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen durch die Förderung von Schiefergas bieten kann;

11. vertritt die Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip der EU-Umweltpolitik konsequent EU-weit angewendet und Umweltfolgenabschätzungen unabhängig von der Größenordnung der Tätigkeiten zur Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe verpflichtend vorgeschrieben werden sollten, wobei den wirtschaftlichen Interessen, der notwendigen Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen ist;

12. beharrt darauf, dass im Vorfeld jeder Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens in Verbindung mit unkonventionellen Kohlenwasserstoffen eine Ökobilanzierung als Eckstein einer neuen EU-Richtlinie über die Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe vorgeschrieben werden muss;

13. unterstreicht die fundamentale Bedeutung des Transparenzgrundsatzes und der Beteiligung der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entscheidungsfindung in diesem sensiblen Bereich und ist besorgt, dass bis jetzt diesen Grundsätzen nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend Rechnung getragen wird;

B. Allgemeines

14. stellt fest, dass jüngste technologische Fortschritte in bestimmten Weltregionen die Förderung unkonventionellen Gases im industriellen Maßstab beschleunigt haben, insbesondere in den USA, wo Schiefergas vorgeblich einen Paradigmenwechsel herbeigeführt hat; indes ist sich der AdR der technischen und wirtschaftlichen Grenzen der Schiefergasförderung in der EU bewusst. Es wird immer deutlicher, dass in Europa kein den USA vergleichbarer Schiefergas-Boom stattfinden wird⁽¹⁾. Europäische unkonventionelle Gasressourcen dürften bestenfalls den Rückgang bei der konventionellen Erdgasproduktion ausgleichen, denn ihre Förderung wird u.a. durch unterschiedliche geologische Voraussetzungen⁽²⁾, Rechtsvorschriften und eine höhere Bevölkerungsdichte eingeschränkt. Der AdR räumt ein, dass in diesem Bereich noch umfangreiche Bewertungsarbeiten erforderlich sind;

15. stellt zudem fest, dass die Ausbeute von Bohrungen nach unkonventionellen Kohlenwasserstoffen sehr viel rascher sinkt

⁽¹⁾ Dr. Werner Zittel, Shale Gas — European Perspectives, Europäisches Parlament, 14. Mai 2013.

⁽²⁾ <http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/shale-gas/Documents/cee-shale-gas-2.pdf>

als bei der konventionellen Förderung, sodass immer wieder neue Bohrungen gesetzt werden müssen, was die Produktionskosten in die Höhe treibt; weist jedoch darauf hin, dass die Förderung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe moderner Techniken erfolgt, z.B. Horizontalbohrungen oder Multi-Well-Pads (mehrere Bohrungen von einem Bohrplatz aus), durch die die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umgebung eventuell eingedämmt werden können;

16. ist in Anbetracht der aktuellen Gaspreise der Ansicht, dass das Schiefergas-Potenzial zu gering ist, um die europäische Erdgasversorgungslage spürbar zu beeinflussen. Selbst ein beschleunigter Ausbau der Schiefergasförderung in Europa würde höchstens mit einem einstelligen Prozentsatz zur europäischen Gasversorgung beitragen. An der immer weiter sinkenden einheimischen Produktion und der steigenden Importabhängigkeit würde sich nichts ändern⁽³⁾. Der AdR räumt ein, dass in diesem Bereich noch weitere Bewertungsarbeiten erforderlich sind;

17. ist sich bewusst, dass die Wirtschaftlichkeit von Schiefergas womöglich durch eine nachlässige Rechtsetzung begünstigt worden ist, zumal u.a. die Ausnahme von Schiefergas von einer Reihe Umweltschutzvorschriften eine der treibenden Kräfte hinter dem US-amerikanischen Schiefergas-Boom ist: So fallen bspw. die der Frackflüssigkeit hinzugefügten chemischen Begleitstoffe unter den Patentschutz und müssen nicht offengelegt werden; unterstreicht deshalb mit Nachdruck, dass für die Genehmigung entsprechender Vorhaben in der Europäischen Union eine Offenlegung aller chemischen Bestandteile und ihres Anteils an der Frackflüssigkeit unbedingt zu fordern ist;

18. stellt fest, dass das Bohren nach Schiefergas und Tight Öl infolge der Sondenplätze, der Stellplätze und des Manövrierbereichs für Lastkraftwagen, der Bohrausrüstung, der Gasaufbereitungs- und -transportanlagen sowie der Zufahrtswege unvermeidlich zu sehr hohem Flächenverbrauch führt, der städtische und ländliche Siedlungen und natürliche Lebensräume in ihrem Bestand bedrohen kann. Die wichtigsten nachweislichen und potenziellen Folgen sind Luftverschmutzung, Grundwasser Verschmutzung durch unkontrollierte Gas- oder Flüssigkeitsströme infolge von Ausbrüchen oder Freisetzungen, Leckagen von Frackflüssigkeit und unkontrollierten Einleitungen von Abwässern. Frackflüssigkeit enthält gefährliche Stoffe, und der Flowback enthält dazu noch aus dem Untergrund gelöste Schwermetalle und radioaktive Stoffe. Somit stellen Schiefergas-Bohrungen ein höheres Risiko für die menschliche Gesundheit⁽⁴⁾ und die Umwelt dar als die Förderung anderer fossiler Brennstoffe⁽⁵⁾, zumal mehr Bohrungen gesetzt werden müssen, um eine vergleichbare Fördermenge zu erzielen;

⁽³⁾ Europäisches Parlament: <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201107/20110715ATT24183/20110715ATT24183DE.pdf>

⁽⁴⁾ Human health risk assessment of air emissions from development of unconventional natural gas resources, Lisa M. McKenzie, Roxana Z. Witter, Lee S. Newman, John L. Adgate, Colorado School of Public Health, University of Colorado, Anschutz Medical Campus, Aurora, Colorado, USA.

⁽⁵⁾ http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/unconventional_en.htm

19. ist besorgt darüber, dass die aktuellen bergrechtlichen und sonstigen für den Bergbau in Europa maßgebenden Vorschriften den spezifischen Aspekten der Entwicklung der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung keine Rechnung tragen. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den bergrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten. Häufig bricht Bergrecht Bürgerrechte und die Behörden vor Ort haben keinen Einfluss auf potenzielle, von nationalen Behörden genehmigte Vorhaben oder Bergbaustandorte; weist außerdem darauf hin, dass in Europa, anders als in den Vereinigten Staaten, die Landbesitzer in der Regel keine automatischen Besitzrechte an den Bodenschätzen unter ihrem Land haben, sodass sie auch nicht in allen Fällen von deren Ausbeutung profitieren;

20. fordert, da dies ein grundlegend wichtiger Aspekt für jedwede Energieplanung und/oder energiepolitische Maßnahme ist, eine korrekte Bewertung des tatsächlichen Potenzials unkonventionellen Erdgases in Europa als Übergangsressource auf dem Weg zu einem höheren Anteil erneuerbarer Energieträger am Energiemix in der gesamten EU, wie dies bspw. im für die Energiezukunft Europas richtungweisenden Energiefahrplan 2050 dargestellt wird. Eine solche Bewertung sollte auch die Prüfung der Möglichkeit einer systematischeren Nutzung lokaler Energiequellen ermöglichen. Ein Ziel dieser Planungen und Maßnahmen muss es sein, den Umstieg auf zukünftige, wettbewerbsfähige Energieträger mit möglichst geringem CO₂-Ausstoß so zu gestalten, dass die EU gegenüber anderen Weltregionen wettbewerbsfähig wird. Die Förderung von Schiefergas bedeutet nicht nur eine unvorhersehbare Gefährdung von Umwelt, Klima und Gesundheit, sondern könnte auch die Entwicklung der erneuerbaren Energieträger untergraben und die Abhängigkeit Europas von fossilen Energieträgern noch weiter steigern. Die Förderung von Schiefergas sollte ebenso wenig wie die CCS-Technologie als politisches Ziel unabhängig von den Bedürfnissen der Bürger vorangetrieben und auch nicht als grüne Option für die Energiezukunft Europas beworben werden. In Anbetracht seiner hohen Kohlenstoffintensität, des erforderlichen Ausbaus und der notwendigen Investitionen ist zu klären, inwieweit Schiefergas als Übergangsbrennstoff geeignet ist. Durch die aufgrund des US-Schiefergas-Booms sinkenden Gaspreise könnten die Wirtschaftlichkeit kohlenstoffarmer Alternativen beeinträchtigt werden und nationale Fördermechanismen unter Druck geraten;

21. sieht mit Sorge, dass unkontrollierte Methanemissionen, die das 20- bis 25-fache Treibhauspotenzial von CO₂ aufweisen, durch die weltweite Zunahme der Exploration und Gewinnung von Schiefergas stark zunehmen könnten und dass sich das Klima aufgrund des Treibhauspotenzials von Schiefergas um mehr als 3,5°C aufheizen könnte⁽⁶⁾. (Als zumutbare Höchstgrenze gelten 2°C.) Ferner könnte die Gewinnung unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen das Erreichen des UN-Millenniumsentwicklungsziels (MDG) 7 — "Ökologische Nachhaltigkeit sicherstellen" — behindern und die jüngsten, in der Kopenhagener Vereinbarung verankerten internationalen Klimaschutzverpflichtungen untergraben;

22. befürwortet eine verstärkte EU-seitige Förderung von Forschung und Entwicklung im Ökodesign-Bereich über die

Struktur- und Kohäsionsfonds und die Europäische Investitionsbank, wobei eventuelle wettbewerbsverzerrende Wirkungen neuer Standards nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Der AdR begrüßt die von der Kommission vorgenommene vorläufige Einschätzung der auf unkonventionelle Kohlenwasserstoffe anzuwendenden EU-Umweltvorschriften und fordert die Kommission dringend auf,

- a. in einer gründlichen Bewertung festzustellen, ob diese Vorschriften geeignet sind, alle Aspekte der Exploration und der großmaßstäblichen gewerblichen Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe in Europa abzudecken;
- b. Lücken und Mängel in den geltenden Umweltvorschriften festzustellen, ggf. geeignete Vorschläge für eine Anpassung an die besonderen Merkmale der Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung zu unterbreiten und Schwachstellen zu beseitigen, die Fehlinterpretationen oder nationale Ausnahmeregelungen für Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung zum Nachteil der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglichen;
- c. zu überprüfen, ob alle Mitgliedstaaten die wesentlichen EU-Umweltvorschriften korrekt in nationales Recht umgesetzt haben, und bei Verstößen umgehend Maßnahmen zu ergreifen;
- d. die Erfahrungen der County- und bundesstaatlichen Behörden in den USA zu berücksichtigen und daraus zu lernen;

Technische Aspekte in Verbindung mit einer — vom AdR bevorzugten — Richtlinie

C. Bestandsaufnahme

23. fordert die Kommission auf, der Industrie die Bereitstellung unabhängiger, verifizierbarer Analysen der Umweltvoraussetzungen in den Gebieten, für die Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung vorgeschlagen werden, vorzuschreiben:

- a. bei dieser Bestimmung des Ausgangs- bzw. Referenzzustands sollte insbesondere auf die menschliche und tierische Gesundheit sowie die Habitatqualität und -vernetzung eingegangen werden;
- b. Geologie des anstehenden Gesteins in Bezug auf Grundwasserspeicherung und -leitung;
- c. Habitatfunktion des Grundwassers für tierische und pflanzliche Kleinstlebewesen;

⁽⁶⁾ IEA, Golden Rules for a Golden Age of Gas, S. 91.

- d. Daten über die vorhandene Oberflächengewässer-, Boden- und Luftqualität und seismologische Daten einschl. einer Untersuchung auf natürlich vorhandene geologische Störungen;
- e. verifizierbare mikroseismische Daten;
- f. 3D- und 4D-Visualisierung von Grundwassersystemen;

D. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

24. stellt mit Sorge fest, dass die geltende UVP-Richtlinie nicht das tägliche Fördervolumen von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen berücksichtigt. Trotz ihrer Umweltauswirkungen muss deshalb für die einschlägigen Projekte keine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip und in Übereinstimmung mit der Forderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 21. November 2012 unterstützt der AdR den Vorschlag, dass unkonventionelle Kohlenwasserstoffe in Anhang I der überarbeiteten UVP-Richtlinie aufgenommen und somit die einschlägigen Vorhaben verpflichtend einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden;

25. drängt die Kommission, im Interesse kohärenter und verständlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen die Aufstellung gemeinsamer Umweltstandards für die Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe in der EU zu prüfen;

26. ist sich des Mangels an Erfahrung und Sachkunde in Europa bewusst; betont, dass eine angemessene Regulierung der Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe auch von den Zuständigkeiten und Ressourcen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängt; sieht es als erforderlich an, im Zusammenhang mit unkonventionellen Kohlenwasserstoffvorkommen die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu erweitern und ihre personellen Ressourcen auszubauen;

E. Wasser

27. ist angesichts der Tatsache, dass die unkonventionellen Kohlenwasserstoffe aus einer Tiefe von mehr als 2 km gefördert werden, der Meinung, dass die Bohrungsintegrität und die Qualität des Bohrloch-Casings und der Bohrloch-Zementation ausschlaggebend für die Vermeidung von Grundwasserverschmutzung sind. Bei 6 % der Bohrungen in den USA sind Undichtigkeiten aufgetreten (7);

28. verlangt, dass jeder Frack-Vorgang überwacht und die maximale Rissausbreitung und die Distanz der Risse zu Grundwasserleitern protokolliert werden;

29. fordert die Kommission auf, die Industrie im Fall von Methanaufstieg oder Ausspülung natürlich vorkommender radioaktiver Stoffe ins Grundwasser oder bei der Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch eine Freisetzung anderer Stoffe, bei der Erzeugung weiterführender Risse bis hin zu Grundwasserleitern oder bei Undichtigkeiten von Bohrloch-Casings oder -Zementation zu Korrekturmaßnahmeverfahren zu verpflichten;

30. besteht darauf, dass das Abbinden des Zements verpflichtend protokolliert und die Verrohrung der Bohrung sowie ihre

Zementation vor jedweder Frackingtätigkeit einem Drucktest unterzogen werden;

31. betont, dass eine wirksame Vorsorge eine konsequente Überwachung der genauen Einhaltung der etablierten anspruchsvollsten Standards und Verfahren bei Bohrungskonstruktionen voraussetzt; betont, dass sowohl die Industrie als auch die zuständigen Behörden regelmäßige Qualitätskontrollen der Bohrloch-Casings und -Zementation vornehmen sollten;

32. plädiert dafür, dass die Betreiber, die Regulierungsbehörden und die Notfalldienste gemeinsam verpflichtende Notfallpläne für die Vermeidung, Eindämmung und Bekämpfung der Folgen von Kontaminationen (Spill Prevention, Control and Countermeasure (SPCC) Plans) aufstellen;

33. spricht sich für die Festlegung von Mindestabständen zwischen Sondenplätzen und öffentlichen oder privaten Quellen oder Brunnen aus;

34. weist darauf hin, dass die Abfälle und die Abwässer, die bei der Ausbeutung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen anfallen, eine Reihe von Problemen im Hinblick auf die sichere Lagerung, das Recycling und die Entsorgung aufwerfen, und es daher entsprechender Regulierung bedarf; in diesem Zusammenhang ist die Beteiligung der betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die häufig die Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung tragen, unerlässlich;

F. Abfallbewirtschaftung

35. fordert, dass das bei der hydraulischen Risserzeugung anfallende Abwasser so wiederverwendet werden muss, dass das Undichtigkeits- und Austrittsrisikos möglichst gering ist; nimmt das bei der hydraulischen Risserzeugung anfallende hohe Abwasservolumen mit seiner unterschiedlichen Schadstofffracht zur Kenntnis; hält die Wiederverwendung von Frack- und Lagerstättenwasser in einem geschlossenen Kreislauf vor Ort unter Einsatz von stählernen Lagertanks während der Exploration und Erschließung der Lagerstätten für eine Möglichkeit zur Behandlung des Flowback bei gleichzeitiger Senkung des Wasserverbrauchs, des Leckagepotenzials an der Oberfläche und der Kosten/des Verkehrsaufkommens/der Straßenschäden, die durch den Transport des Flowback zu Entsorgungseinrichtungen verursacht werden; spricht sich aufgrund des höheren Undichtigkeits- und Austrittsrisikos gegen die Weiternutzung von offenen, mit Plastikfolie ausgekleideten Abwassergruben aus;

36. fordert die Veröffentlichung der Menge und der Zusammensetzung der Frackflüssigkeit, die nach Durchführung einer Frackingmaßnahme nicht wieder gefördert wird, sowie — unter Berücksichtigung der Boden- und Gesteinsbeschaffenheit — ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Bodenwasser und Fauna;

37. betont, dass kommunale und nationale Abfallentsorgungs- bzw. Klär- und Klärschlammbehandlungsanlagen wo möglich nicht über die für das Volumen und die Zusammensetzung des Abwassers erforderlichen Kapazitäten oder technischen Voraussetzungen verfügen; spricht sich dafür aus, dass die Betreiber in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbehörden und den zuständigen Regulierungsbehörden Abwasserbehandlungsnormen und verpflichtende Wasserwirtschaftspläne aufstellen;

(7) Methane Migration Data, Pennsylvania Department of Environmental Protection.

38. verweist darauf, dass in geologischen Formationen natürlich vorkommende radioaktive Stoffe von Gesteinsschicht zu Gesteinsschicht unterschiedlich sind; betont die Notwendigkeit einer Analyse der radioaktiven Bestandteile des Untergrunds vor der Erteilung von Fördergenehmigungen;

G. Chemikalien

39. sieht mit Sorge, dass es derzeit auf EU-Ebene keine Verpflichtung zur Offenlegung der Zusammensetzung der Frackflüssigkeiten gibt; spricht sich für vollständige Transparenz und zwingende Offenlegung seitens der Betreiber aus sowie für die Berücksichtigung der betreffenden Informationen bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen; appelliert an die Kommission, zu prüfen, welche Art Rechtsvorschrift am besten geeignet ist, um eine solche Verpflichtung auf EU-Ebene einzuführen;

40. ruft nach verstärkten Anstrengungen zur Entwicklung von Frackflüssigkeiten mit Additiven, die die geringstmögliche Toxizität und das niedrigstmögliche Umweltgefährdungspotenzial aufweisen;

H. Boden, Luft und weitere Parameter

41. betont, dass die geologischen Eigenschaften einer Region ausschlaggebend für das Förderkonzept und –verfahren sind; befürwortet eine aktive und frühzeitige Einbeziehung der nationalen geografischen Institute sowie der betroffenen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften; spricht sich dafür aus, dass vor der Erteilung einer Genehmigung eine verpflichtende geologische Analyse der tiefen geologischen Schichten und des oberflächennahen Bereichs potenzieller Schiefergasformationen durchgeführt und Berichte über jedwede frühere oder gegenwärtige Bergbautätigkeiten in der Region vorgelegt werden müssen; plädiert ferner für die Anfertigung von Bohrungsprotokollen;

42. nimmt zur Kenntnis, dass durch Abteufung mehrerer horizontal abgelenkter Bohrungen von einem Sondenplatz aus der Flächenverbrauch und die Beeinträchtigung der Landschaft sinken;

43. befürwortet einen "grünen" Ausbau der Bohrung (Komplettierung) zur Senkung und womöglich zum Auffangen von Methanemissionen;

44. weist darauf hin, dass Unfälle an den Bohrplätzen häufig auf ungeschultes Personal, Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind;

45. empfiehlt die Aufstellung standardisierter Notfallpläne und die Einrichtung speziell geschulter Notfall-Teams;

I. Einbeziehung der Öffentlichkeit und öffentliche Gesundheit

46. fordert eine gezielte Überwachung der Gesundheit der Menschen, die in der Nähe von Bohrplätzen wohnen; empfiehlt die Einrichtung einer regionalen Gesundheitsdatenbank;

47. empfiehlt, dass die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung durch Gruppen lokaler und externer Experten sichergestellt wird, die in Kenntnis der lokalen ökologischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eine objektive Betrachtung aller Nutzungsphasen unter Hervorhebung der

wirtschaftlichen Vorteile wie auch der sozialen und ökologischen Risiken bieten können;

48. ist der Auffassung, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit vor der Exploration im Wege der verpflichtenden Durchführung unterschiedlicher, effektiver, partizipativer Planungsinstrumente und -methoden und Anhörungen sichergestellt werden sollte; fordert auf, eine breitere Basis abhebende öffentliche Bildungsmaßnahmen, um Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen der Öffentlichkeit mit Blick auf die Regulierung der Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der unkonventionellen Kohlenwasserstoffförderung zu ermöglichen;

J. Stillgelegte, verwaiste, fehlgeschlagene Bohrungen und Flowback-Abwassergruben

49. empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, in Anbetracht früherer Erfahrungen die Hinterlegung einer finanziellen Garantie in Höhe von 150 % der Kosten für die korrekte Verschließung und Versiegelung jedes Bohrlochs im Hinblick auf seine Außerbetriebnahme zu verlangen. Darin einzurechnen sind die Kosten für den gesamten Materialaufwand und die Expertentätigkeit für die Ausführung der Arbeiten und die Abschlussbewertung;

50. fordert ferner die Hinterlegung finanzieller Garantien bei den lokalen Gebietskörperschaften zur Gewährleistung der bestmöglichen Verfahrensweisen bei den Bohrungs- und Frackingtätigkeiten. Diese Garantie muss hoch genug bemessen sein, um Sanierungsmaßnahmen auch dann sicherzustellen, wenn das betreffende Unternehmen nicht mehr besteht;

51. verlangt, dass die Industrie finanzielle und weitere Vorkehrungen trifft, um bewährte Verfahrensweisen bei der Sanierung der Anlagen für die Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe sicherzustellen;

52. fordert, dass die lokalen Gebietskörperschaften, die über die einschlägigen Zuständigkeiten verfügen, in den Gebieten, in denen Entwicklungstätigkeiten in Verbindung mit der Exploration und Förderung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe stattfinden oder stattgefunden haben, mit den erforderlichen Ressourcen für eine Langzeit-Überwachung der Luft- und Grundwasserqualität ausgestattet werden;

K. Verwaltungslast und Ressourcen der lokalen Gebietskörperschaften

53. stellt fest, dass die in mehreren Phasen ablaufende Entwicklung von Schiefergasformationen durch die notwendige Kontrolle der Einhaltung von Planungsvorschriften, Umweltüberwachung und Durchsetzungsmaßnahmen einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern kann. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die dafür notwendigen Ressourcen verfügen;

L. Soziale und wirtschaftliche Folgen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

54. gibt zu bedenken, dass der auf lokalen und regionalen Gebietskörperschaften lastende finanzielle Druck, wirtschaftliche Interessen und die Aussicht auf eine partielle Energieunabhängigkeit dazu führen, dass die Analyse der sozialen Risiken heruntergespielt wird und eine unumkehrbare Entwicklung ihren Lauf nimmt;

55. stellt eingedenk der Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Auf- und Abschwungsphasen in der mineralgewinnenden Industrie Folgendes fest:

- a. Ein Aufschwung in einem Wirtschaftszweig wie Kohlebergbau oder Schiefergas- und -ölförderung bewirkt eine starke, häufig unvermittelte Zunahme niedrigqualifizierter, hochbezahlter Arbeitsplätze in diesem Zweig;
- b. junge Arbeitnehmer ziehen dieses Beschäftigungsangebot Weiterbildungs- oder anderen hochwertigen Qualifikationsmaßnahmen vor;
- c. andere Unternehmen meiden die Region aufgrund des niedrigqualifizierten Arbeitskräftepotenzials und des höheren Lohnniveaus;
- d. wenn die Vorkommen erschöpft sind oder ihre Förderung aus anderen wirtschaftlichen Gründen unrentabel wird, bricht die Beschäftigung in dem Sektor ein;
- e. ohne gangbare Alternative verlassen die Arbeitnehmer die vom wirtschaftlichen Niedergang erfasste Region auf der Suche nach anderen Möglichkeiten;
- f. die Mitgliedstaaten müssen diesen möglichen Folgen Rechnung tragen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, für den Fall der Erschöpfung oder Aufgabe einer unkonventionellen Kohlenwasserstoffressource tragfähige Gemeinschaften zu planen.

Brüssel, den 9. Oktober 2013

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Ramón Luis VALCÁRCEL SISO
